

QUALITÄTSSICHERUNGSVEREINBARUNG

gemäss Art. 19a KVG

abgeschlossen zwischen

Liechtensteinischer Krankenkassenverband (LKV)

und

dem Verband Alternativmedizin Liechtenstein
(nachfolgend Leistungserbringer)

1. ALLGEMEINES

1.1. Gesetzliche Grundlagen

Gemäss Art. 19a KVG hat der Leistungserbringer mit dem Krankenkassenverband Massnahmen zur Sicherung der Qualität und des zweckmässigen Einsatzes der Leistungen für Krankenpflege sowie über den Informationsaustausch zu vereinbaren. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Regierung.

Gemäss Art. 5 KQV (Verordnung über die Kostenziele und die Qualitätssicherung in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung) richten sich Art und Umfang von Massnahmen zur Qualitätssicherung nach den von der Regierung genehmigten Vereinbarungen gem. Art. 19a KVG zwischen dem Krankenkassenverband und dem Leistungserbringer.

Das Amt für Gesundheit überprüft unter Beachtung der Vorschriften nach Art. 5 Abs. 2 KQV den vom Leistungserbringer bis Ende März eines Jahres eingereichten Bericht über die im Rahmen dieser Qualitätssicherungsvereinbarung getroffenen Massnahmen.

1.2. Zweck

Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung der Tätigkeiten in Gesundheitsberufen gehören zu den Grundlagen einer bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Behandlung, Pflege und Betreuung der Patienten auf hohem Niveau. Dafür gilt es, die strukturellen Voraussetzungen zu schaffen die es erlauben, Probleme rechtzeitig zu identifizieren, hinreichend zu analysieren sowie praktikable Verbesserungsvorschläge zugunsten einer verbesserten Behandlung, Pflege und Betreuung der Patienten zügig zu erarbeiten und anzuwenden sowie die Ergebnisse zu evaluieren (Zyklus der Qualitätsverbesserung).

Mit dieser Vereinbarung verpflichtet sich der Leistungserbringer, eine bestmögliche Qualität in der Versorgung sicherzustellen. Dabei gilt der Grundsatz, wonach Qualitätsmassnahmen so auszugestalten sind, dass sie ein Maximum an Qualitätssicherung bei einem gleichzeitigen Minimum an zusätzlichem, nicht auf die Behandlung ausgerichteten Aufwand für die Leistungserbringer gewährleistet.

1.3. Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für alle in Liechtenstein zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) zugelassenen Leistungserbringer im Bereich Naturheilpraxis Traditionelle Chinesische Medizin (TCM) und erstreckt sich auf die gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Leistungen.

1.4. Begriffe

1.4.1. Bezeichnungen

Unter den in dieser Vereinbarung verwendeten Berufsbezeichnungen sind Personen weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

1.4.2. Qualität

Unter dem Begriff Qualität wird in dieser Vereinbarung die Sicherstellung der Erbringung der bestmöglichen Leistungen im Bereich der Naturheilpraxis im Fürstentum Liechtenstein verstanden. Zielsetzung sämtlicher Qualitätsmassnahmen ist die Förderung der Behandlungsqualität.

2. MASSNAHMEN ZUR QUALITÄTSSICHERUNG

2.1. Konkrete Massnahmen

Das betriebsinterne Qualitätssicherungskonzept orientiert sich an den im Folgenden genannten Qualitätsindikatoren und setzt die entsprechenden Qualitätsstandards inklusive den Anforderungen an die Weiterbildung und die Dokumentationsqualität.

2.2. Strukturqualität

- Vorschriften der Arbeitssicherheit und Hygienestandard entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen
- Sachgerechte Ausstattung der Praxis

2.3. Fort – und Weiterbildung

- Die kontinuierliche - fachlich den aktuell gültigen wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechend - Fort- und Weiterbildung ist ein zentraler und integraler Bestandteil der Qualitätssicherung. Die Umsetzung erfolgt gemäss Fort- und Weiterbildungsreglement der EMR in der Schweiz. Es ist jeweils die aktuelle Version anzuwenden.

2.4. Ergebnisqualität

- Die Patienten- und Kundenzufriedenheit wird strukturiert gemessen
- Die Rate an Wiederbehandlung innerhalb eines Jahres wird gemessen

2.5. Kontrolle der Qualitätsmassnahmen

Der LKV kann vom Verband Alternativmedizin Liechtenstein oder den im Rahmen der OKP tätigen Leistungserbringern jährlich Nachweise über die Einhaltung der Massnahmen gemäss Punkt 2.2, 2.3 und 2.4 einfordern.

3. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

3.1. Finanzierung und Wirtschaftlichkeit

Die Qualität gehört prinzipiell zur Leistung und ist in den Tarifen enthalten.

Die Aufwendungen für die Qualitätssicherung werden in den Tarifverhandlungen berücksichtigt und entsprechend der vereinbarten Qualität abgegolten.

Die Partner achten darauf, dass der Aufwand für Massnahmen der Qualitätssicherung und Qualitätsförderung unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen für die Patienten steht.

3.2. Streitbeilegung / Schiedsgericht

Bei Streitigkeiten aufgrund dieser Vereinbarung bemühen sich die Parteien um eine einvernehmliche Beilegung. Für den Fall, dass nach ernsthafter Bemühung keine Einigung zwischen den Vertragsparteien zustande kommt, ist das Schiedsgericht gemäss Art. 28 KVG anzurufen.

3.3. Inkrafttreten / Dauer / Kündigung

Diese Vereinbarung tritt per 01.01.2018 in Kraft und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Sofern der Vertrag nicht von einer Vereinbarungspartei unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres, erstmals auf den 31.12.2018 gekündigt wird, bleibt er jeweils um ein weiteres Jahr in Kraft.

Schaan, 30.03.2018

Balzers, 30.03.2018

Liechtensteinischer Krankenkassenverband

Alternativmedizin Liechtenstein

Dr. Donat P. Marxer
Präsident

Thomas A. Hasler
Geschäftsführer

Claudia Vogt
TCM Therapeutin

- aktuelles Reglement Fort- und Weiterbildung EMR

Fort- und Weiterbildungsordnung des EMR

1. Einleitende Erläuterungen	1
2. Nachweis	1
3. Umfang	1
4. Inhalte	1
5. Lernformen	1
6. Befreiung	2
7. Erneuerung und Nicht-Erneuerung der Registrierung	2
8. Inkrafttreten	2

Fort- und Weiterbildungsordnung des EMR

Die vorliegende Fort- und Weiterbildungsordnung (FWBO) ist ein integrierter Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des EMR.

Diese FWBO legt die minimalen Bedingungen fest, die für eine Erneuerung der EMR-Registrierung anlässlich der jährlichen Fort- und Weiterbildungskontrolle erfüllt sein müssen.

1. Einleitende Erläuterungen

Die EMR-Registrierung ist jeweils für ein Jahr gültig. Therapeuten¹, die ihre Registrierung nach Ablauf der einjährigen Registrierungsperiode erneuern möchten, müssen nachweisen, dass sie die geforderte Fort- und Weiterbildung absolviert haben und weiterhin sämtliche Bedingungen des EMR-Reglements erfüllen. Die regelmässige Fort- und Weiterbildung dient dazu, die beruflichen Kompetenzen des Therapeuten zu erhalten, zu vertiefen und zu erweitern.

2. Nachweis

- a. Der Therapeut wird automatisch und rechtzeitig vor Ablauf seiner Registrierungsperiode aufgefordert, seine Fort- und Weiterbildung fristgerecht nachzuweisen.
- b. Die eingereichten Belege für die Fort- und Weiterbildung müssen zwingend folgende Angaben enthalten:
 - Name und Vorname des Therapeuten
 - Name des oder der Referenten
 - Titel und Inhalte des Bildungsangebots
 - Anzahl der absolvierten Lernstunden
 - Datum der Veranstaltung
 - verantwortlicher Organisator inkl. Kontaktadresse
 - Ausstellungsdatum
 - Unterschrift des Organisators oder des Referenten
- c. Die eingereichten Belege müssen verständlich und korrekt sein.
- d. Vom Therapeuten selbst ausgestellte Dokumente werden nicht akzeptiert.

3. Umfang

- a. Pro Registrierungsperiode muss der Therapeut 20 Lernstunden Fort- und Weiterbildung nachweisen.
- b. Hat ein Therapeut in einer Registrierungsperiode mehr als die in Ziffer 3. a. verlangten Stunden für Fort- und Weiterbildung absolviert, werden die überzähligen und anrechenbaren Stunden auf die nächstfolgende Registrierungsperiode übertragen. Ein Übertrag auf spätere Registrierungsperioden ist nicht möglich.
- c. Hat ein Therapeut in einer Registrierungsperiode weniger als die verlangten Stunden für Fort- und Weiterbildung absolviert, müssen die fehlenden Stunden in der unmittelbar folgenden Registrierungsperiode nachgeholt werden und zwar zusätzlich zu sämtlichen in dieser folgenden Registrierungsperiode verlangten Fort- und Weiterbildungsstunden. Ein Nachholen der fehlenden Stunden in späteren Registrierungsperioden ist nicht möglich.

4. Inhalte

- 4.1 Für die Fort- und Weiterbildung akzeptiert das EMR nur Bildungsangebote, die der Erhaltung, Verbesserung und Entwicklung der therapeutischen Handlungskompetenz dienen.

Die Bildungsangebote können sich beziehen auf

- Fachkompetenzen in der Erfahrungsmedizin (gemäss EMR-Methodenliste)
- allgemeine Berufskompetenzen
- Schulmedizin.

- 4.2 Nicht akzeptiert werden Fort- und Weiterbildungen mit Inhalten und/oder Aussagen, die

- a. die physische und/oder psychische Gesundheit des Patienten gefährden können
- b. für das EMR nicht nachvollziehbar sind
- c. von schulmedizinischen Behandlungen abraten
- d. Heilversprechen enthalten
- e. auf Selbsterfahrungen oder Selbstanwendungen basieren, die nicht berufsbezogen reflektiert werden
- f. diskriminierend sind oder rechtliche Vorschriften verletzen
- g. das Recht auf Selbstbestimmung des Patienten missachten

- 4.3 Das EMR akzeptiert nur Fort- und Weiterbildungen von Anbietern, die in der Lage sind, die Teilnehmenden in organisatorischer, personeller, fachlicher, erwachsenenbildnerischer und berufsethischer Hinsicht korrekt fort- und weiterzubilden. Fort- und Weiterbildungen von Anbietern, die Ideologien verbreiten, die gegen den EMR-Berufskodex verstossen, werden vom EMR nicht akzeptiert.

- 4.4 Auf Anfrage muss der Therapeut dem EMR zusätzliche Unterlagen über die betreffende Fort- und Weiterbildung zur Verfügung stellen. Diese Unterlagen müssen vollständig und in sich sowie untereinander kohärent und konsistent sein, damit das Bildungsangebot vollumfänglich nachvollzogen werden kann.

5. Lernformen

- a. Das EMR akzeptiert im Rahmen der Fort- und Weiterbildung folgende Lernformen:
 - begleitete und kontrollierte Präsenzzeiten
 - angeleitetes Selbststudium
- b. Für das angeleitete Selbststudium gilt: Es muss als Bestandteil des Bildungsangebots methodisch-didaktisch im Detail beschrieben sein und belegt werden können. Der Anteil des angeleiteten Selbststudiums sollte angemessen sein und darf maximal 50 Prozent des Gesamtumfangs des jeweiligen Bildungsangebots umfassen.
- c. Das EMR akzeptiert mediengestützte Lehr- und Lernformen, wenn die nachfolgenden Merkmale vollumfänglich erfüllt sind:
 - Das Bildungskonzept ist didaktisch nachvollziehbar begründet.

¹ Werden im folgenden Text Personenbezeichnungen lediglich in der männlichen Form verwendet, so schliesst dies das andere Geschlecht jeweils mit ein.

- Eine Zielgruppenorientierung ist deutlich erkennbar und die Auswahl der medialen Elemente passt zur Zielgruppe.
- Die aktive Bearbeitung der Lerninhalte durch die Teilnehmenden, zum Beispiel in Form von Aufgaben und Aufträgen, wird eindeutig nachgewiesen.
- Der Lernprozess wird angemessen begleitet bzw. reflektiert.
- Damit das EMR das mediengestützte Bildungsangebot überprüfen kann, muss der Anbieter dem EMR den elektronischen Zugang zur Lerneinheit gewähren.

d. Für jede dieser Lernformen muss auf dem Nachweis die Zahl der absolvierten Lernstunden à 60 Minuten angegeben werden. Eine Lernstunde umfasst den effektiven Unterricht und eine anschliessende Pause von maximal 15 Minuten.

e. Das eigenständige Selbststudium ist nicht anrechenbar.

6. Befreiung

a. Aus wichtigen Gründen oder in Härtefällen wie zum Beispiel einer länger dauernden Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Unfall oder aufgrund einer Schwangerschaft resp. Geburt kann der Therapeut für maximal zwölf Monate von der Fort- und Weiterbildung befreit werden. Ein Anspruch auf Befreiung besteht nicht.

b. Um von der Fort- und Weiterbildung befreit zu werden, muss der Therapeut schriftlich die Gründe für die gewünschte Befreiung darlegen und dem Schreiben entsprechende Belege beilegen. Wird eine Arbeitsunfähigkeit geltend gemacht, so muss ein Arztzeugnis, aus dem zumindest Dauer und Grad der Arbeitsunfähigkeit hervorgeht, oder ein Geburtsschein beigelegt werden.

c. Das Gesuch für die Befreiung von der Fort- und Weiterbildung muss spätestens anlässlich der Fort- und Weiterbildungskontrolle beim EMR eingehen, die unmittelbar auf den geltend gemachten Befreiungsgrund folgt. Später eingereichte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

d. Auch für Therapeuten, die von der Fort- und Weiterbildung befreit sind, gilt das jeweils aktuelle EMR-Reglement.

7. Erneuerung und Nicht-Erneuerung der Registrierung

a. Die Registrierung eines Therapeuten wird um ein Jahr erneuert, wenn er den Fort- und Weiterbildungsnachweis fristgerecht und gemäss dieser FWBO erbracht hat und weiterhin sämtliche Bedingungen des EMR-Reglements erfüllt.

b. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, wird die EMR-Registrierung nicht erneuert. Als Folge davon streicht das EMR den Namen des Therapeuten von der EMR-Therapeutenliste.

c. Wird die EMR-Registrierung anlässlich der Fort- und Weiterbildungskontrolle nicht erneuert, kann sich der Therapeut frühestens zwölf Monate nach Ablauf der letzten Registrierungsperiode (Enddatum auf der Mitteilung zur Nicht-Erneuerung der Registrierung) erneut für die gleichen Methoden/Berufsabschlüsse registrieren lassen (vorbehalten bleibt eine Reaktivierung gemäss Ziffer 3.11 der AGB oder die Registrierung für andere Methoden/Berufsabschlüsse).

8. Inkrafttreten

Diese Fort- und Weiterbildungsordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

November 2017